

14.12.2023

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2870 vom 9. November 2023
der Abgeordneten Dirk Wedel, Ralf Witzel und Dr. Werner Pfeil FDP
Drucksache 18/6731

Selbstbewirtschaftungsmittel in Milliardenhöhe – Wie ist der derzeitige und geplante Bestand im Einzelplan 04?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Im Haushaltsentwurf 2024 sind in Kapitel 20 020 Titel 119 20 Einnahmen in Höhe von 667.709.200 Euro aus der Rückübertragung nicht mehr benötigter Selbstbewirtschaftungsmittel veranschlagt. Im Haushalt 2023 ist in diesem Titel eine Einnahme von 127.300.000 Euro veranschlagt. Im Einführungsbericht zum Einzelplan 20 finden sich dazu keine Einzelheiten (vgl. Vorlage 18/1416, Seite 7). Der Minister der Finanzen hat in der Plenarsitzung vom 23. August 2023 ausgeführt, welche Einzelpläne in welcher Höhe betroffen sind (PIPr 18/39, Seite 98). Laut Aussage des Ministers sollen aus dem Einzelplan 04 insgesamt 3.430.000 Euro an nicht mehr benötigten Selbstbewirtschaftungsmitteln in den oben genannten Haushaltstitel in Einzelplan 20 fließen.

Auf Fragen der FDP-Fraktion für die Klausursitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 27. und 28. September 2023 teilte der Minister der Finanzen einen Anfangsbestand 2023 an Selbstbewirtschaftungsmitteln in Höhe von insgesamt rund 8,5 Mrd. Euro mit. Auf den Einzelplan 04 entfielen dabei rund 18,8 Mio. Euro (Vorlage 18/1669 Anlage 1 Seite 1). Wegen der einzelnen betroffenen Titel des Einzelplans 04 wird auf die Seite 1 der Anlage 1 der Vorlage 18/1669 Bezug genommen. Die jeweils aktuelle Höhe der Selbstbewirtschaftungsmittel in den jeweiligen Kapiteln und Titeln der jeweiligen Einzelpläne sowie die voraussichtliche Höhe zum Ende des Jahres 2023 konnten jeweils mangels Ressortabfrage nicht angegeben werden (Vorlage 18/1669, Seite 2). In Bezug auf die Fragen, aus jeweils welchen Kapiteln und Titeln der jeweiligen Einzelpläne nach dem Haushaltsentwurf 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in jeweils welcher Höhe Kapitel 20 020 Titel 119 20 als Einnahme zugeführt werden sowie in welcher Höhe in den jeweiligen Kapiteln und Titeln der jeweiligen Einzelpläne im Haushalt 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel nach Abzug der 2024 in Kapitel 20 020 Titel 119 20 zurück zu übertragenden Mittel zur Verfügung stehen, verwies der Minister der Finanzen auf die Zuständigkeit der verschiedenen Ressorts (vgl. Vorlage 18/1669, Seite 3).

Auf Nachfragen der FDP-Fraktion im Hauptausschuss beantwortete die Landesregierung die entsprechenden Fragen zu Kapitel 02 010 Titel 547 67 (Vorlage 18/1763, Seite 12) zu Kapitel 02 025 Titel 633 67 (Vorlage 18/1763, Seite 14 f.) und zu Kapitel 02 025 Titel 684 67 (Vorlage

Datum des Originals: 14.12.2023/Ausgegeben: 20.12.2023

18/1763, Seite 17). Es wird deshalb gebeten, die unten aufgeführten Fragen nach dem gleichen Schema zu beantworten.

Im Jahresbericht 2018 empfahl der Landesrechnungshof im Hinblick auf das parlamentarische Budget- und Kontrollrecht, dass jährlich über den Bestand an Selbstbewirtschaftungsmitteln berichtet werden soll (Vorlage 17/1940, Seite 9). Um eine hohe Transparenz bei den zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Mitteln zu erreichen, sei – insbesondere im Hinblick auf das parlamentarische Budget- und Kontrollrecht – anzuraten, in dem Haushaltsplan und der Haushaltsrechnung die Bestände titelscharf auszuweisen (Vorlage 17/3600, Seiten 115 ff.) Nach § 15 Absatz 2 Satz 4 LHO ist bei der Rechnungslegung nur die Zuweisung der Mittel an die beteiligten Stellen als Ausgabe nachzuweisen. Die Selbstbewirtschaftungsmittel gelten somit für den Haushalt als verausgabt, unabhängig davon, ob eine Zahlung tatsächlich erfolgt ist. Ab dem Jahr der Zuweisung werden die Selbstbewirtschaftungsmittel in den auf ihre Zuweisung zur Selbstbewirtschaftung folgenden Haushaltsrechnungen nicht mehr aufgeführt, sodass es dem Parlament nicht möglich ist, die Entwicklung der Selbstbewirtschaftungsmittel-Bestände nachzuverfolgen. Da die Selbstbewirtschaftungsmittel nach ihrer Zuweisung zeitlich unbegrenzt zur Verfügung stehen und darüber hinaus die bei der Bewirtschaftung aufkommenden Einnahmen diesen Selbstbewirtschaftungsmitteln zufließen, können sie den Charakter von Dauerfonds neben den für das laufende Haushaltsjahr parlamentarisch bewilligten Haushaltsmitteln annehmen (Vorlage 17/3600, Seite 121).

Der Minister der Justiz hat die Kleine Anfrage 2870 mit Schreiben vom 14. Dezember 2023 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen beantwortet.

1. ***Zu jeweils welchem Zeitpunkt wurden jeweils den in Anlage 1 zu Vorlage 18/1669 aufgeführten Titeln des Einzelplans 04 Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt?***
2. ***In welcher Höhe stehen jeweils in den in Anlage 1 zu Vorlage 18/1669 aufgeführten Titeln des Einzelplans 04 zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel zur Verfügung?***
3. ***In voraussichtlich welcher Höhe stehen jeweils in den in Anlage 1 zu Vorlage 18/1669 aufgeführten Titeln des Einzelplans 04 zum 31.12.2023 Selbstbewirtschaftungsmittel zur Verfügung?***
4. ***In welcher Höhe sollen 2024 jeweils aus den in Anlage 1 zu Vorlage 18/1669 aufgeführten Titeln des Einzelplans 04 Selbstbewirtschaftungsmittel Kapitel 20 020 Titel 119 20 als Einnahme zugeführt werden?***
5. ***In welcher Höhe stehen jeweils in den in Anlage 1 zu Vorlage 18/1669 aufgeführten Titeln des Einzelplans 04 im Haushalt 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel nach Abzug der 2024 in Kapitel 20 020 Titel 119 20 zurück zu übertragenden Mittel zur Verfügung?***

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die erfragten Daten ergeben sich aus der beigefügten Anlage.

Da die Selbstbewirtschaftungsmittel über Jahre hinweg entstanden sind, ist eine Benennung der jeweiligen Entstehungszeitpunkte in der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Auch lässt sich eine Prognose zum Zeitpunkt, zu dem die Selbstbewirtschaftungsmittel letztmöglich zur Verfügung stehen aufgrund einer Vielzahl

von möglichen Einflussfaktoren nicht abgeben. Dabei sind insbesondere die Aufstellung des Haushaltsplans 2025 und der Finanzplanungsjahre zu berücksichtigen.

Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel

HH-Stelle lt. Haushaltsplan				Anfangsbestand 2023	Rückübertragung Kapitel 20 020 Titel 119 20
EP	Kap	Titel	Zweckbestimmung der TG bzw. des Titels	Betrag in €	Betrag in €
04	210	546 11	Aufwendungen für Leistungen an den BLB NRW und an andere Dienstleister	13.049.303,83	2.174.000,00
04	215	546 11		118.000,00	118.000,00
04	220	546 11		966.000,00	966.000,00
04	240	546 11		172.000,00	172.000,00
04	410	546 11		4.510.000,00	0,00
EP				18.815.303,83	3.430.000,00

* Die Haushaltsansätze, aus denen Selbstbewirtschaftungsmittel gebildet werden können, sowie die Selbstbewirtschaftungsmittel selbst unterliegen im Rahmen der Bewirtschaftung einer ständigen Veränderung, so dass die Höhe der zum 31. Dezember 2023 zur Verfügung stehenden Selbstbewirtschaftungsmittel derzeit nicht belastbar zu prognostizieren ist. Daher kann ein Bestand zum 31.12.2023 und daher auch ein Anfangsbestand 2024 nicht angegeben werden.